

Dokumentenordner

30

Ausgabe April 2015

GESCHÄFTSREGLEMENT ZENTRALVORSTAND

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name des Führungsgremiums

Zentralvorstand (ZV) des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

2. Rechtsgrundlage und organisatorische Eingliederung

2.1 Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten (Art. 9) sowie das Funktionsdiagramm des STV.

2.2 Organisatorische Eingliederung

Der ZV ist das höchste Führungsorgan des STV.

2.3 Stellvertretungsregelung

Die Stellvertretung des Zentralpräsidenten wird durch den Vizepräsidenten übernommen.

3. Organigramm und Strukturen

3.1 Organigramm

Dem ZV gehören sieben Mitglieder an:

- Zentralpräsident
- Vizepräsident
- Verantwortlicher Finanzen STV
- vier Mitglieder

Die Mitglieder des ZV sind dem Zentralpräsidenten direkt unterstellt und unter sich gleichberechtigt.

3.2 Stimmrecht

Alle gewählten ZV-Mitglieder haben Stimmrecht.

3.3 Sitzungen

- Der ZV tritt in der Regel zehnmal pro Jahr auf Einladung des Zentralpräsidenten zusammen. Bei Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Traktanden und Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Zentralpräsidenten zu melden. Die Erstellung und der Versand der Einladungsunterlagen erfolgen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung durch das Ressort Sekretariat.
- Der Geschäftsführer und bei Bedarf die Abteilungschefs nehmen an den Sitzungen des ZV teil. Sie haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.
- Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident. Da der ZV eine Kollegialbehörde ist, wird nur der Entscheid und nicht das Ergebnis kommuniziert.
- Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das gemäss Protokollverteiler des STV innert 10 Tagen nach der Sitzung zugestellt wird. Protokollauszüge können Betroffenen nach Bedarf zugestellt werden.
- Über die Verhandlungen des ZV wird situativ in den offiziellen Kommunikationsmitteln des STV (Verbandszeitschrift, Newsletter, Presseberichte,...) berichtet.

4. Wahlbehörden

Der Zentralpräsident, der Verantwortliche Finanzen sowie die Mitglieder des ZV werden durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. Der ZV konstituiert sich anschliessend selbst.

Im Falle einer Vakanz kann der ZV einen Ersatz bestimmen, der die Rechte und Pflichten seines Vorgängers übernimmt. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Abgeordnetenversammlung.

5. Zielsetzungen

- strategische Führung des STV
- sinnvolle Umsetzung der in den Statuten (Art. 2) festgelegten Zielsetzungen unter effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel
- Entwicklung und Förderung des Turnens und des STV

6. Aufgaben

6.1 Allgemein

- Gesamtverantwortung in administrativen und technischen Bereichen
- Erledigung von Geschäften gemäss den Statuten und des Funktionsdiagramms
- Ausführung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und der Verbandsleiterkonferenz

6.2 Führung

- Sicherstellung einer effizienten Führungsorganisation und Überwachung der Aktivitäten der Geschäftsstelle
- Einsetzung von Kommissionen
- Wahl des Geschäftsführers, der Abteilungschefs, der Cheftrainer Spitzensport sowie der Kommissionspräsidenten- und -mitglieder
- Bestimmung der unterschriftsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung, die grundsätzlich zu zweien ist, und Erlass eines entsprechenden Unterschriftenreglements
- Einberufung und Leitung der Abgeordnetenversammlung und der Verbandsleiterkonferenz
- Rechtzeitige Information der Mitgliedsverbände über Demissionen aus dem ZV und der Geschäftsprüfungskommission
- Vorbereitung von Vorschlägen für die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenauszeichnung
- Entscheidungen über Geschäfte, die in die Kompetenz der AV fallen und Genehmigung dieser Entscheide an der folgenden Abgeordnetenversammlung
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Erarbeitung des Funktionsdiagramms
- Erlass, Genehmigung und Umsetzung von (Geschäfts-) Reglementen, Weisungen und Richtlinien gemäss Funktionsdiagramm des STV und weiteren Aufgaben der Statuten
- Verantwortung für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen gemäss Funktionsdiagramm
- Genehmigung der Statuten der Mitgliedsverbände
- Behandlung von Streitfällen und Rekursen sowie Festlegung von Sanktionen im Rahmen des Reglementes Sanktionen und Bussen
- Schlichtung von Streitfällen zwischen Mitgliedsverbänden

6.3 Nationale und internationale Beziehungen

- Vertretung des STV nach aussen
- Delegation der Vertretungsbefugnis im Rahmen des Funktionsdiagramms und Unterschriftenreglements
- Pflege einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden
- Pflege der Beziehungen zu den nationalen und internationalen Turn- und Sportverbänden sowie den öffentlich-rechtlichen Stellen des Bundes und der Kantone
- Beobachtung und Analyse der nationalen und internationalen Turn- und Sportpolitik
- Bestimmung der Kandidaturen für die Behörden von Swiss Olympic sowie der FIG und UEG

6.4 Anlässe

- Vergabe der Abgeordnetenversammlung sowie Bestimmung der Kandidaturen für internationale Grossanlässe und Meisterschaften in der Schweiz
- Verantwortung für die Organisation von internationalen Veranstaltungen in der Schweiz
- Analyse der nationalen und internationalen Grossanlässe (ETF, OS, WM, EM, Gymnaestrada,...)
- Festlegung der Teilnahme an Grossanlässen von IOC, FIG und UEG
- Aufnahme und Streichung von Top Events

6.5 Planung

- Festlegung der strategischen Zielsetzungen im Rahmen der langfristigen Planung
- Festlegung der Zielsetzungen im Spitzensport für den olympischen Zyklus
- Festlegung der jährlichen Zielsetzungen
- Erarbeitung der Verbandsplanung (inkl. Leitbild) und Sicherstellung der Umsetzung
- Initiierung und Genehmigung von Projekten der Geschäftsleitung und der Abteilung Spitzensport

6.6 Finanzen

- Erstellung eines Finanz- und Investitionsplans
- Überwachung der Einhaltung der Budgets
- Festlegung der Entschädigungen für ZV-Mitglieder

6.7 Sportversicherungskasse (SVK)

- Wahrnehmung der Verantwortung als Genossenschaftsrat gemäss Statuten der SVK

7. Kompetenzen

7.1 Allgemein

Der ZV hat Weisungs- und Handlungskompetenz im Sinne der Statuten des STV, des Funktionsdiagramms des STV, der Verbandsplanung, der genehmigten Zielsetzungen des ZV und des Budgets.

In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder der Verbandsleiterkonferenz fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste Abgeordnetenversammlung bzw. Verbandsleiterkonferenz zu ratifizieren.

7.2 Finanzen

Der ZV hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Funktionsdiagramms des STV und des genehmigten Budgets.

7.3 Unterschriften

Es gilt das Unterschriftenreglement des STV.

8. Corporate Identity

Alle Korrespondenz und Dokumente sind einheitlich und gemäss dem aktuellen CD/CI des STV abzufassen.

9. Personalwesen

Es sind folgende Reglemente anzuwenden:

- Funktionsreglement des STV
- STV-Entschädigungsreglement
- Reglement Ehrungen im STV

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Geschäftsreglements sind durch die Verbandsleiterkonferenz (VLK) des STV zu genehmigen.

10.2 Genehmigung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom ZV an der Sitzung vom 6. März 2015 verabschiedet und durch die Verbandsleiterkonferenz am 24. April 2015 genehmigt.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Erwin Grossenbacher
Zentralpräsident

Eliane Giovanola
Vizepräsidentin